



## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „1. Fußballclub Lokomotive Leipzig e.V.“ (abgekürzt: 1. FC Lok Leipzig e.V.). Der Verein versteht sich in der Tradition des mit Wirkung zum 11. Januar 1946 zwangsweise aufgelösten Vereins "Verein für Bewegungsspiele e.V." (VfB), sowie des am 20. Januar 1966 gegründeten 1. FC Lokomotive Leipzig, der im Jahr 1991 in VfB Leipzig e.V. umbenannt wurde und aufgrund erneuter Insolvenz seinen Spielbetrieb zum 30. Juni 2004 einstellte.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der laufenden Nummer 3709 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem

(1) Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.

(2) Die Vereinsfahne bilden die Farben Blau-Gelb, ein Fußball sowie das Signum 1. FC Lokomotive Leipzig.

### § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Im Verein werden die Sportart Fußball sowie Breitensport betrieben. Die Ausübung anderer Sportarten ist zulässig, wenn dies in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(3) Der Verein fördert auf sportlichem Gebiet die durch Fairness und gegenseitige Achtung geprägte, körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder. Dabei ist die Anleitung der heranwachsenden Jugend ein besonderes Anliegen des Vereins.

(4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 4 Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**(2)** Der Satzungszweck wird insbesondere durch Anmietung geeigneter Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen sowie einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb verwirklicht.

**(3)** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**(4)** Zur Erreichung des Vereinszwecks darf der Verein im Rahmen des § 58 Abgabenordnung Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.

**(5)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein kann jedoch nach Maßgabe der Vorschriften der Fachverbände Lizenz- oder Vertragsspielermannschaften unterhalten.

**(6)** Bei rechtmäßiger Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 dieser Satzung zu verwenden hat.

**(7)** Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Mit Personen des Präsidiums können Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen werden. Das Präsidium ist zudem berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- und nebenamtlich bezahlte Kräfte einzustellen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Summe der Aufwandsentschädigungen einer Person darf im Geschäftsjahr den in § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG bezeichneten Betrag nicht übersteigen. Das Nähere regelt das Präsidium durch Verordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

## **§ 5 Verbandszugehörigkeit**

**(1)** Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V. sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände. Für alle innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen der jeweils zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände und erkennt diese als unmittelbar verbindlich an. Die verbindliche Anerkennung erstreckt sich auch auf die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Verbandsbeauftragten, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen verhängt werden.

**(2)** Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielerordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Ver-

einssanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt werden, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

**(3)** Hinsichtlich des Fußballsports ist der Verein auch Mitglied in dem für ihn zuständigen Landes- und/oder Regionalverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in dem Landes- und/oder Regionalverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind und den in den Satzung dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

**(4)** Für den Fall, dass der Verein die Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga erwirbt, ist der Verein Mitglied im Die Liga - Fußballverband e.V. (Ligaverband). In diesem Fall sind die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 51 ff. AO im Einzelfall unvereinbar. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem DFB geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

**(4a)** Bei Teilnahme einer Vereinsmannschaft am Spielbetrieb, die eine Lizenz erfordert, gilt:

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern oder deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes, stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, können nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

**(5)** Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den von anderen Vereinen, die gleichfalls Mitglied in einem der in Absatz (1) genannten Verbänden sind, gegenüber Mitgliedern des Vereins ausgesprochenen Stadionverboten und sonstigen Sanktionen.

## II. Mitgliedschaft

### § 6 Mitgliedsarten, Gerichtsstand

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann als aktives Mitglied, passives Mitglied, Treuemitglied, Familienmitglied, förderndes Mitglied oder als Ehrenmitglied bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die sich einer Abteilung angeschlossen haben und dort aktiv Sport treiben.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die, ohne in diesem Verein aktiv Sport zu treiben, dem Verein angehören.
- (4) Treuemitglieder sind solche, die dem Verein lebenslang angehören, ohne in dem Verein aktiv Sport zu treiben, und einen in der Beitragsordnung festgelegten einmaligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
- (5) Familienmitglieder sind solche, die mindestens mit zwei Personen dem Verein als aktives oder passives Mitglied angehören und in einer „häuslichen Gemeinschaft“ leben.
- (6) Fördernde Mitglieder sind solche, die freiwillig den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der passiven Mitglieder zu. Sie sind jedoch von der Beitrags- und Gebührenpflicht befreit.
- (8) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aus der Mitgliedschaft ist Leipzig.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Verein. Mit der Einreichung des Aufnahmeantrages unterwirft sich der Bewerber der Satzung des Vereins. Geschäftsunfähige Personen müssen mit dem Aufnahmeantrag die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium nach billigem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb von zwei Monaten ab Eingang des Aufnahmeantrages keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Antrag als angenommen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

**(1)** Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung grundsätzlich stimmberechtigt, für Minderjährige sind die gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Ein Mitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn es sich zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung mehr als einen Monat im Rückstand befindet. Der Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung stellt zu Beginn einer Mitgliederversammlung fest, welche Mitglieder nicht stimmberechtigt sind.

**(2)** Wählbar sind, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, alle stimmberechtigten Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Nichtwählbar in das Präsidium und Aufsichtsrat des Vereins sind Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis oder einem dienstähnlichen Verhältnis zum Verein stehen.

**(3)** Jedes Mitglied hat das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und allgemeine Veranstaltungen des Vereins - eventuell gegen Entrichtung vom Präsidium genehmigter Eintrittspreise - zu besuchen.

**(4)** Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen.

**(5)** Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung einen Monat im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können erst wieder ausgeübt werden, wenn die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

**(1)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Organisationsregeln (auch die der Fachverbände) sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Personen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu befolgen.

**(2)** Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.

**(3)** Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.

**(4)** Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

**(5)** Die aktiven Mitglieder dürfen den von ihnen im Verein betriebenen Sport nicht in einem anderen Verein wettkampfmäßig betreiben.

**(7)** Mit der Aufnahme eines Mitgliedes speichert der Verein dessen personenbezogenen Daten, insbesondere dessen Adresse, Alter und Bankverbindung, in einem vereinseigenen elektronischen Datenverarbeitungssystem. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

**(1)** Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden. Die Höhe einer Umlage darf das Dreifache des jährlichen Mindestbeitrages eines passiven Mitgliedes nicht übersteigen.

**(2)** Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlassen.

## § 11 Beendigung der Mitgliedschaft

**(1)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

**(2)** Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Die Kündigung hat schriftlich per Brief zu erfolgen und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

**(3)** Ein Mitglied kann ohne vorherige Anhörung durch Beschluss des Präsidiums vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

**(4)** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein kann insbesondere erfolgen

a) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung;

b) bei grob unsportlichem Verhalten;

c) bei unehrenhaftem Verhalten, insbesondere durch Kundgabe rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung, innerhalb oder außerhalb des Vereins, wobei außerhalb des Vereins durch das unehrenhafte Verhalten ein eindeutiger Bezug zu dem Verein und/oder seinen Kennzeichen im Sinne von § 2 hergestellt worden sein muss;

d) bei anderem vereinsschädigenden Verhalten.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Präsidium oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Präsidiumssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzuleiten.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten einlegen. Die

Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, ist der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten mit den Beteiligten in Vermittlungsverhandlungen zu treten, welche entweder zu einer Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses oder zu einer Rücknahme der Berufung führen sollen.

Kann das Verfahren auf diese Weise nicht beigelegt werden und werden die Vermittlungsverhandlungen infolgedessen als gescheitert erklärt, hat das Präsidium spätestens auf der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung die Mitgliederversammlung über die Berufung entscheiden zu lassen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

**(5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

**(6)** Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind dem Verein gehörende Gegenstände und Geldbeträge herauszugeben. Soweit Geld des Vereins verwaltet wurde, ist auf Verlangen Rechnung zu legen.

### **III. Vereinsorgane**

#### **§ 12 Organe des Vereins**

**(1)** Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Wahlausschuss
- e) der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten

**(2)** Die Mitarbeit in den unter Absatz (1) lit. a) bis e) genannten Organen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Zur Unterstützung kann der Verein haupt- und nebenamtliche Kräfte einsetzen.

**(3)** Kein Mitglied kann gleichzeitig mehreren Organen, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören. Bei Annahme eines neuen Amtes in einem Organ endet automatisch ein bisher innegehabtes Amt in einem anderen Organ.

**(4)** Die Amtsdauer für ein Ehrenamt im Verein beläuft sich, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist, grundsätzlich auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

**(5)** Der Verein unterhält im Bereich Fußball eine Abteilung Fußball (Männer), eine Abteilung Jugendfußball (männlich) sowie eine Abteilung Frauen- und Mädchenfußball. Des Weiteren unterhält der Verein eine Abteilung Breitensport. Die Abteilungen werden vom Präsidium geleitet.

**(6)** Der Verein beabsichtigt, in Abhängigkeit seiner ökonomischen Entwicklung weitere Abteilungen aufzunehmen. Über die Aufnahme bzw. die Einrichtung neuer Abteilungen entscheidet das Präsidium.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

**(2)** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt. Das Präsidium beruft die ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung kann schriftlich oder per elektronischer Datenübertragung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Ein Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

**(3)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich fordern. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Absatz (2) Satz 2 bis 5 entsprechend.

**(4)** Jedes stimmberechtigte Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich Anträge unter genauer Bezeichnung des Vorschlages zur Tagesordnung stellen. Form- und fristgemäß eingegangene Anträge sind auf der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme für die Mitglieder auszulegen und sind bei Versammlungsbeginn bekannt zu geben.

Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist eingegangene Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies auf Antrag mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie Beitragsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

**(5)** Soweit in einer Mitgliederversammlung Wahlen zur Beschlussfassung anstehen, gilt Absatz (4) Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Anträge, die Wahlen zum Präsidium, Aufsichtsrat und zum Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten betreffen, beim Wahlausschuss und Anträge, die Wahlen zum Wahlausschuss betreffen, beim Präsidium einzureichen sind. Nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist eingereichte Wahlanträge können in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.

**(6)** Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch das Präsidium zu berufen ist.

**(7)** Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine bestimmte Form vorschreiben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies bei anstehenden Wahlen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, im Übrigen die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung verlangen.

Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort zu einzelnen Tagesordnungspunkten in der Reihenfolge der Meldungen; der Versammlungsleiter kann Ausnahmen zulassen. Mitglieder, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten außer der Reihe das Wort, nachdem ein aufgerufener Redner geendet hat. Über einen Geschäftsordnungsantrag ist zu entscheiden, nachdem die anderen Mitglieder die Gelegenheit hatten, sich zu diesem Antrag zu äußern. Redner, die von der Sache abweichen, werden zur Sache gerufen. Ist ein Redner dreimal gemahnt worden, kann ihm das Wort entzogen werden. Verletzt ein Mitglied die Ordnung der Mitgliederversammlung erheblich oder fügt es sich nicht den Anordnungen des Versammlungsleiters, kann dieser das Mitglied aus dem Versammlungsraum weisen.

**(8)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(9)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung oder Verschmelzung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen notwendig.

**(10)** Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte von Präsidium und Aufsichtsrat;
- b) Entlastung des Präsidiums und des Aufsichtsrates sowie der Mitglieder des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten und des Wahlausschusses;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrates, des Wahlausschusses sowie des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten;
- d) Beschlussfassung über die Wahlordnung;
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- g) in den Fällen der erfolglosen Vermittlung des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums.

**(12)** Über jede Mitgliedsversammlung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

**(13)** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Wahlausschuss**

**(1)** Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt werden. Der Wahlausschuss bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. In den Wahlausschuss kann nur gewählt werden, wer dem Verein am Tag der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen angehört.

Die Abstimmung über die Kandidaten für den Wahlausschuss hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Positionen im Wahlausschuss zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit)

Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus dem Wahlausschuss aus, rücken jeweils die Kandidaten für die verbleibende Amtszeit in den Wahlausschuss nach, die bei der letzten Wahl die nächst höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ohne direkt gewählt worden zu sein. Sind keine derartigen Kandidaten mehr vorhanden oder bereit, das Amt zu übernehmen, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit vorgenommen. Das Präsidium kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zur nächstmöglichen Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied einen kommissarischen Vertreter in den Wahlausschuss berufen.

Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen außer der Mitgliederversammlung ist mit dem Amt im Wahlausschuss nicht vereinbar.

**(2)** Bei allen Wahlen nach dieser Satzung führt der Wahlausschuss auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung die Vorbereitung der Wahl, die Leitung des Wahlganges, das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses durch. Zum Auszählen der Stimmen darf der Wahlausschuss Wahlhelfer berufen.

## **§ 15 Das Präsidium**

**(1)** Das Präsidium besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern: dem Präsidenten/der Präsidentin und vier Vizepräsident/innen.

**(2)** Das Präsidium bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Gegenseitige Bevollmächtigung ist ausgeschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

**(2a)** Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann der nach § 26 BGB gebildete Vorstand des Vereins durch einstimmigen Beschluss für bestimmte Geschäfte und Geschäftsbereiche des Vereins einen oder mehrere Besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen, wobei in dem Bestellungsbeschluss der Umfang der organschaftlichen Vertretungsmacht zu bestimmen und durch das Präsidium zum Vereinsregister einzutragen ist. Entsprechendes gilt für rechtsgeschäftliche Vollmachterteilung durch das Präsidium.

**(2b)** Das Präsidium kann für die Erledigung seiner Aufgaben weitere Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen, als Berater in das Präsidium berufen. Berater haben kein Stimmrecht und sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB.

**(3)** Das Präsidium vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und leitet den Verein eigenverantwortlich. Hierbei ist die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung zu beachten. Bei Verletzung dieser Sorgfalt sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein gegenüber im Rahmen des § 20 dieser Satzung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.

**(4)** Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Vereins. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtsperiode aus, so besetzt der Aufsichtsrat die vakante Präsidiumsposition mit einem geeigneten Mitglied kommissarisch für die Zeit, bis die nächste Mitgliederversammlung ein neues Präsidiumsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt hat.

Die Mitglieder des Präsidiums können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Voraussetzung hierzu ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

**(5)** Das Präsidium beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen und geleitet werden. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Präsidiumssitzung. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Präsidiumssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Präsidiumsmitglieder haben in eigenen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

Das Präsidium informiert den Aufsichtsrat rechtzeitig über die anstehenden Präsidiumssitzungen und lädt ein Mitglied des Aufsichtsrates dazu ein. Das Aufsichtsratsmitglied ist als Gast bei den Präsidiumssitzungen nicht stimmberechtigt.

**(6)** Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich schriftlich zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit.

**(7)** Das Präsidium ist berechtigt, aus der Mitte der Mitglieder Ausschüsse zu berufen, die mit der Durchführung bestimmter Aufgaben, die Belange des Vereins betreffend, betraut werden. Eine Berufung kann nur mit Einverständnis des Berufenen erfolgen.

Der Ausschuss soll aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern bestehen. Das Präsidium bestimmt die Größe des Ausschusses und dessen Aufgaben. Der Ausschuss soll aus seinen Mitgliedern einen Sprecher und einen Stellvertreter wählen. Er kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben betrauen.

Die Ausschüsse sind zur baldigen Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben verpflichtet. Ausschussberichte sollen schriftlich erstattet werden und können mündlich ergänzt werden.

Die Tätigkeit im Ausschuss erfolgt ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

**(8)** Das Präsidium kann für Anlagen und Einrichtungen des Vereins Benutzungsordnungen erlassen.

## **§ 16 Aufsichtsrat**

**(1)** Der Aufsichtsrat umfasst mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2011 für die Dauer von vier Jahren, und nach Ablauf dieser Wahlperiode für die Dauer von drei Jahren, jeweils vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Vereins.

Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden auf der nächsten Mitgliederversammlung ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates für die verbliebene Amtsperiode nachgewählt. Sobald mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden, ist vom Präsidium innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

**(2)** Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, das Präsidium und die Geschäftsführung des Vereins bei Ihrer Tätigkeit zu überwachen und zu beraten. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten, er kann sich hierzu geeigneter sachverständiger Dritter bedienen. Das Präsidium hat ihm auf Verlangen zu berichten.

**(3)** Der Aufsichtsrat prüft und genehmigt den für das nächste Geschäftsjahr vorzulegenden Finanzplan. Über den Ansatz im Finanzplan hinausgehende Ausgaben mit einem Wert von über 10.000 Euro p. a. bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrates. Dies gilt nicht, wenn die Einnahmen sich gegenüber der Finanzplanung um den gleichen Betrag erhöhen wie die Ausgaben.

**(4)** Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf statt. Zu ihnen ist mit einer Frist von

mindestens einer Woche zu laden. Präsidiumsmitglieder können bei einer Aufsichtsratssitzung als Gäste teilnehmen. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**(5)** Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Grundlage für diesen entgeltlich tätig sein.

Mitglieder des Präsidiums oder Mitglieder des Wahlausschusses oder des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein. Aufsichtsratsmitglieder haben in eigener Angelegenheit kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung für seine ausgeübte Tätigkeit erhält. In dem Beschluss der Mitgliederversammlung muss auch die Höhe der Entschädigung geregelt sein.

## **§ 17 Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten**

**(1)** Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten sowie drei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten im Amt.

Die fünf Mitglieder des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Fall der Verhinderung eines Beisitzers wird das vereinsälteste Ersatzmitglied in den Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten berufen.

**(2)** Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten ist zuständig

- a) für die Entscheidung über Anträge, die mit dem Ziel gestellt werden, vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder grobe Zuwiderhandlung gegen die Satzung zu ahnden;
- b) für die Entscheidung von Streitfragen über die Auslegung oder Anwendung der Satzung;
- c) für die Einberufung einer Mitgliederversammlung, soweit diese satzungsgemäß zu erfolgen hat und das Präsidium die Einberufung nicht vornimmt;
- d) bei Berufungen von Mitgliedern gegen ihren Vereinsausschluss.

Das Recht der Mitglieder bleibt unberührt, bei der Verweigerung der Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten die ordentlichen Gerichte anzurufen, § 37 Abs. 2 BGB.

**(3)** Mitglieder des Präsidiums, des Aufsichtsrates oder des Wahlausschusses können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten sein. Die Mitglieder des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig

und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten gibt sich eine Geschäfts- und Verfahrensordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.

## **§ 18 Vereinsstrafen**

**(1)** Der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten kann als Vereinsstrafe folgende Maßnahmen - auch nebeneinander - verhängen:

- a) Verwarnung;
- b) Verweis;
- c) Ordnungsgeld bis zu € 1.000,00, ersatzweise Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit;
- d) Verlust der Wählbarkeit in ein Organ des Vereins bis zu fünf Jahren;
- e) Ausschluss von den Vereinseinrichtungen bis zu zwei Jahren;
- a) Amtsenthebung;
- g) Ausschluss aus dem Verein.

**(2)** Verwarnungen, Verweise, Ordnungsgelder, den Verlust der Wählbarkeit sowie den Ausschluss von den Vereinseinrichtungen kann der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten bei vereinschädigendem Verhalten verhängen. Eine Amtsenthebung oder den Ausschluss aus dem Verein kann der Ausschuss für Vereinsstreitigkeiten nur bei grob vereinschädigendem Verhalten, schweren vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, besonders schwerwiegendem, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten oder bei Vorliegen entsprechender Beschlüsse des Präsidiums gemäß § 11 Absatz (4) dieser Satzung verhängen.

**(3)** Die Entscheidungen des Ausschusses für Vereinsstreitigkeiten sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

**(4)** Ordnungsgelder nach Absatz (1) Buchstabe c) sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## **IV. Sonstiges**

### **§ 19 Auflösung und Verschmelzung des Vereins**

**(1)** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Absatz (9) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

**(2)** Verschmelzungen des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Absatz (9) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

## **§ 20 Haftung**

**(1)** Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, und Vereinseinrichtungen ist ausgeschlossen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

**(2)** Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

## **§ 21 Inkrafttreten der Satzung**

**(1)** Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführten Wahlen werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.

**(2)** Diese Satzung tritt im Übrigen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Stand: 05.02.2011